Telefon: +49 8867 42 999 50
E-Mail: info@greinwald-brandschutz.de
Web: www.greinwald-brandschutz.de
Adresse: Zechenstr. 22, 86971 Peiting

ANWEISUNG

ZIST gemeinnützige GmbH
Zist 1 | 82377 Penzberg

Verhalten im Brand- und Alarmfall

Für alle Beschäftigten, Gäste und Besucher.

Jeder Feueralarm ist wie ein tatsächlicher Brandfall zu behandeln.

- Alarm ernst nehmen – auch bei bekannter Ursache oder vermutetem Fehlalarm.
- Eine festgestellte Ursache bedeutet **keine** Entwarnung.
- Die Feuerwehr bzw. die betrieblich festgelegte Person übernimmt die weitere Bewertung.

1. Gebäude unverzüglich verlassen



- Ruhe bewahren, Arbeit einstellen und das Gebäude zügig verlassen.
- Gekennzeichnete Fluchtwege nutzen. Verrauchte Bereiche nicht betreten.
- Keine Aufzüge benutzen und keine persönlichen Gegenstände holen.
- Türen schließen, nicht abschließen.

2. Gäste begleiten und Hilfe leisten

- Gäste und Besucher zur Sammelstelle begleiten.
- Hilfebedürftige Personen unterstützen - **WICHTIG !** ohne Eigengefährdung.
- Listen an der Rezeption zur Anwesenheitskontrolle nutzen. Nur mitnehmen, wenn sie griffbereit sind.

3. Sammelstelle aufsuchen und dortbleiben



Sammelstelle: vor der Werkstatt

- Alle Personen begeben sich zur Sammelstelle.
- Bei der Anwesenheitskontrolle mitwirken. Vermisste Personen sofort melden.
- Dortbleiben und Anweisungen der Feuerwehr befolgen.
  Gebäude erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Feuerwehr bzw. die hierfür betrieblich festgelegte verantwortliche Person betreten.

4. Brandmeldeanlage nicht eigenmächtig bedienen

- Anlage nicht abschalten, zurücksetzen oder die Alarmierung unterbrechen.
- Abschalten oder Zurücksetzen im Alarmfall **ausschließlich** durch die Feuerwehr, auch bei vermutetem Fehlalarm.

Bei Entdeckung von Feuer oder Rauch

- Alarm auslösen
- Ist kein sicherer Fluchtweg erreichbar: in einem sicheren Bereich bleiben, Türen schließen, 112 anrufen und den eigenen Standort mitteilen.

Verbindlichkeit und mögliche Folgen

Die betrieblich festgelegten und unterwiesenen Verhaltensregeln sind verbindlich einzuhalten. Beschäftigte sind gemäß § 15 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die Sicherheitsunterweisungen und Weisungen des Arbeitgebers zu beachten. Verstöße können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Bei schuldhaft verursachten Schäden können unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche und finanzielle Belastungen entstehen.

Ingenieurbüro Greinwald | Brandschutzbeauftragte

Sindy Schmull · 08.10.2026